

Z u w e n d u n g s v e r t r a g



zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, _____ amt
nachstehend „Stadt“ oder „Zuwendungsgeber“ genannt

und

dem
vertreten durch
im Nachfolgenden „Zuwendungsempfänger“ genannt

Präambel

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Beispiel: Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Jugendarbeit des _____
(Zuwendungsempfänger, Anschrift) gemäß § 74 SGB VIII in Verbindung mit
z. B. § 11 SGB VIII.

§ 2 Zweck der Zuwendung

Anmerkung:

Hier erfolgt eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Formulierung.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird eine Projektförderung/institutionelle Förderung vereinbart. Der Zuwendungsempfänger erhält die jährlichen Zuwendungen zur Finanzierung seiner Aufgaben gemäß Leistungsbeschreibung vom _____ (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Zuwendung ist ausschließlich auf dieses Projekt/diese institutionelle Förderung beschränkt.

(2) Die Förderung erfolgt als

- a) Teilfinanzierung
 - aa) Anteilsfinanzierung

- ab) Festbetragsfinanzierung
- ac) Fehlbedarfsfinanzierung
- b) Vollfinanzierung

(unzutreffendes wird gestrichen)

§ 4 Personelle Ausstattung

Der Zuwendungsempfänger beschäftigt Fachkräfte, deren Qualifikationsprofil den Anforderungen des Arbeitsfeldes gemäß der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) entspricht.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält auf der Grundlage des als Vertragsbestandteil in der Anlage 2 beigefügten Kalkulationsblattes vom eine jährliche Zuwendungspauschale in Höhe von Euro. (in Worten)
- (2) Die genannte Gesamtsumme der Fördermittel setzt sich wie folgt zusammen:

Land Hessen:	Euro
Stadt Kassel:	Euro
:	Euro
- (3) Der Zuwendungsempfänger setzt für die Leistung Eigenmittel ein und verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der Akquise öffentlicher Mittel auszuschöpfen.
- (4) Die Zuwendungspauschale enthält die anfallenden
 - a) Personalkosten für Mitarbeiter/innen gemäß § 4
 - b) Sachkosten
 - c) Overheadkosten
- (5) Die Deckungsfähigkeit von Personalkosten mit den Sachkosten ist im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Stadt.
- (6) Die Gewährung der Landesmittel erfolgt vorbehaltlich des Zahlungseinganges bei der Stadt Kassel.
- (7) Über die Verwendung der Landesmittel, die auf Grund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel jährlich dynamisiert werden, wird im Einvernehmen mit der AG Soziale Hilfen entschieden.

Für die städtischen Mittel wird die Dynamisierung analog der Beschlüsse der „Vertragskommission Hessen“ für die Leistungsentgelte nach dem SGB XII für stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen vereinbart.

Die Dynamisierung wird auf schriftlichen Antrag vorgenommen. Der Antrag muss bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres bei der Stadt Kassel eingegangen sein.

§ 6 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält den städtischen Anteil des jährlichen Zuwendungsbetrages

- einmalig
 in vierteljährlichen Teilbeträgen
 in monatlichen Teilbeträgen

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt entsprechend; § 5 Absatz 6 dieses Vertrages findet Anwendung.

§ 7 Nachweisführung

- (1) Jeweils bis zum 31.03. des Jahres legt der Zuwendungsempfänger für das abgelaufene Jahr über die Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) vor. Die Basis hierfür bietet das beigefügte Kalkulationsblatt vom _____, das ebenfalls Bestandteil des Vertrages (Anlage 2) ist.

Anmerkung:

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises kann nach Absprache vom bewilligenden Fachamt abweichend festgelegt werden.

Der Zuwendungsgeber prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mit.

- (2) Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Zuwendungen können auf das Folgejahr übertragen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderung des folgenden Jahres hat, soweit dabei 1/6 der Zuwendung nicht überschritten wird.

Bei Überschreitung dieses Betrages (1/6 der Zuwendung) ist eine vorherige schriftliche Anzeige mit Begründung beim Zuwendungsgeber bis zum 31.12. des lfd. Jahres erforderlich. Der Zuwendungsgeber prüft, ob die Überschreitung Auswirkungen auf die weitere Förderung hat und behält sich eine Verrechnung mit den Mitteln des Folgejahres vor.

- (3) Die Verwendungsnachweise des Zuwendungsempfängers sollen vor Abgabe an die Stadt Kassel von einer eigenen oder in Absprache mit der Stadt Kassel beauftragten Prüfeinrichtung geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landeswohlfahrtsverband und der Stadt Kassel in entsprechender Form hin. Über Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderzweckes nach § 1 informiert der Zuwendungsempfänger vorab die Stadt Kassel.

§ 9 Berichtswesen

Die Vertragsparteien entwickeln eine einheitliche Dokumentation, Evaluation und ein einheitliches Berichtswesen.

§ 10 Prüfungsrecht

Das Fachamt und das Revisionsamt der Stadt Kassel haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für den Hessischen Rechnungshof nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. von ihm beauftragte Institute, sofern der Zuwendungsvertrag Landesmittel enthält. Für den Nachweis notwendige Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Umsatzsteuer

Für eventuell vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Umsatzsteuer werden keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen von der Stadt übernommen.

§ 12 Rückzahlung der Zuwendungen

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs ist die Forderung mit 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass die Prüfung durch eine der in § 10 genannten Institutionen ergeben hat, dass u. a.

- a) die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- b) eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- c) die Mittel unwirtschaftlich verwendet wurden.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet spätestens am _____. Bereits vor Ablauf des genannten Zeitpunktes ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das

Vermögen des Zuwendungsempfängers eingeleitet wird. Alle aus städtischen Zuwendungen beschafften Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände gehen in diesen Fall in das Eigentum der Stadt Kassel über.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht besondere Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel, Magistrat
- _____ **amt-**

Zuwendungsempfänger

Amtsleiter/in

(rechtsverbindliche Unterschrift)